

Folgende Regelungen in den AGB-Banken werden geändert:

Nummer	Änderung
1 Absatz 2	Generelle Anpassung an den Vertragsänderungsmechanismus in § 675g Absatz 2 BGB-neu: Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Änderungen und Eintritt der Genehmigungsfiktion nach zwei Monaten (statt nach sechs Wochen); Sonderkündigungsregelung nach § 675g Absatz 2 BGB-neu wird auf Zahlungsdienste begrenzt.
7 Absatz 3	Verlagerung der Genehmigungsregelung zu Belastungsbuchungen aus Einzugsermächtigungslastschriften in die – neu geschaffenen – Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen.
9 Absatz 2	Abgrenzung zwischen Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften einerseits und SEPA-Lastschriften andererseits. Regelung der SEPA Lastschrift-Spezifika in Sonderbedingungen beziehungsweise in der Inkassovereinbarung.
10 Absatz 4	Änderung der Umrechnungsklausel wegen § 675g Absatz 2 BGB-neu und Artikel 248 § 5 EGBGB-neu.
11 Absatz 1	Berücksichtigung der neuen Regelungen des Geldwäschegesetzes.
11 Absätze 2 bis 5	Streichung der Bezugnahme auf „Überweisungen“, da die Rechtsgrundlage für diese – im Jahr 1999 wegen des Überweisungsgesetzes eingeführt – Ergänzung nunmehr wieder obsolet wird. Nach dem neuen Zahlungsrecht fällt der bisherige „Überweisungsvertrag“ (§ 676a BGB-alt) weg, es wird zukünftig der allgemein gültige Begriff „Zahlungsauftrag“ (§ 675f Absatz 3 Satz 2 BGB-neu) verwendet. Redaktionelle Vereinfachungen.
12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2	Umsetzung der BGH-Entscheidung vom 21. April 2009 (Az.: XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08) zur Entgeltklausel in Nummer 17 Absatz 2 Satz 1 AGB-Sparkassen: Verzicht auf das einseitige Entgeltbestimmungsrecht im Privatkundengeschäft in Nummer 12 Absatz 1 Satz 3 und Präzisierung der Vereinbarung des einseitigen Entgeltbestimmungsrechts im Firmenkundenbereich in Nummer 12 Absatz 2.
12 Absätze 3 und 4	Änderung des Anpassungsmechanismus für Dauerentgelte an die gesetzliche Regelung in § 675 g BGB-neu.
12 Absatz 7	Verweis auf den Preisänderungsmechanismus für Zahlungsdienste in den jeweiligen Sonderbedingungen, der dort nach den Vorgaben des § 675g Absatz 2 BGB-neu geregelt wird; Anpassung an neues Verbraucherdarlehensrecht.
13 Absatz 2	Redaktionelle Verbesserung und Berücksichtigung der Anhebung der neuen Betragsgrenze in § 494 Absatz 6 BGB-neu.
19 Absatz 1	Anpassung der Kündigungsfrist für Zahlungsdiensterrahmenverträge an die Vorgabe in § 675h Absatz 2 Satz 2 BGB-neu.
19 Absätze 2 und 3	Berücksichtigung der neuen Kündigungsregelungen bei Verbraucherdarlehensvorschriften.
20	Änderungen aufgrund aktueller Erfahrungen im Einlagensicherungsbereich.
21	(neu) Aufnahme eines Verweises auf das Ombudsmannverfahren.